

- Im Modul „Literatur II“ der Klassischen Philologie ist für das Seminar „Griechische Literatur“ der Nachweis des Graecum erforderlich
  - b) Im Fachwissen-Modul Alte Geschichte I wird der erfolgreiche Abschluss der
    - Einführungsmodule Alte Geschichte I + II vorausgesetzt.
    - Im Fachwissen-Modul Alte Geschichte II wird der erfolgreiche Abschluss des
    - Fachwissen-Modul Alte Geschichte I vorausgesetzt.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen können innerhalb eines Semesters nach Anmeldung zur Teilprüfung nachgeholt werden.

### **§ 32 Bachelor-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Die Bachelor-Arbeit kann auch im altertumswissenschaftlichen Rahmen interdisziplinär angelegt sein.

### **Anlage 2**

#### **- Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge**

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das erweiterte Hauptfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

### **§ 28 Grundsätze**

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach Bildwissenschaften der Künste den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des erweiterten Hauptfachs Bildwissenschaften der Künste fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

### **§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand**

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das erweiterte Bachelor-Hauptfach 107 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP
- auf die Bachelor-Arbeit im erweiterten Hauptfach 10 CP.

(2) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem erweiterten Hauptfach Bildwissenschaften der Künste muss eines der Fächer aus dem Fächerkanon der Philosophischen Fakultäten als Nebenfach gewählt werden:

(3) Das Studium des erweiterten Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in vier Studienabschnitte:

- Einführung, die aus dem Modul Grundlagen des Fachwissens besteht, und
- Vertiefung, die aus den Modulen des Schwerpunktfaches Klassische Archäologie oder Kunstgeschichte besteht, und

- Wahlbereich aus Modulen der drei übrigen bildwissenschaftlichen Fächern und
- dem Exkursions-/Praxismodul des Schwerpunktfaches.

### § 30

#### Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, kleine Hausarbeiten, schriftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, schriftliche Ausarbeitungen von Referaten, Projektdokumentationen, Abschlußberichte, Praktikumsberichte, Praxistests oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Kurzreferate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### § 31

#### Zulassungsvoraussetzungen zu den Teilprüfungen

(1) Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufensystem für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultäten der UdS. Es werden mindestens Lateinkenntnisse Stufe 2 (Lateinkurse I und II) vorausgesetzt. Sie sind bis zum Anfang des dritten Semesters nachzuweisen. Für die Absolventen der Lateinkurse I und II wird ferner der Besuch des Lateinkurses III empfohlen. Die Zulassungsvoraussetzung kann bis zum Anfang des vierten Semesters nachgeholt werden.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzungen zu Modulen der Fachrichtung Klassische Archäologie: Das Praxismodul „Klassische Archäologie: Projektarbeit“ setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module „Antike Bildsprache“, „Bildwelt und Lebensräume“, „Städte und Heiligtümer der griechischen und römischen Welt“ oder „Griechische und römische Kunst und Alltagskultur“ voraus.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehreangebotes der Philosophischen Fakultät I der UdS.

### § 32

#### Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im erweiterten Hauptfach Bildwissenschaften der Künste des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung können alternativ im Schwerpunkt Kunstgeschichte oder Archäologie liegen und müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

## **Anlage 2**

### **- Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge**

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

#### **§ 28 Grundsätze**

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Bildwissenschaften der Künste den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Bildwissenschaften der Künste fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

#### **§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand**

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP
- auf Module des Optionalbereichs 24 CP
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

(2) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Bildwissenschaften der Künste muss eines der Fächer aus dem Fächerkanon der Philosophischen Fakultäten als Nebenfach gewählt werden:

(3) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in vier Studienabschnitte:

- Einführung, die aus dem Modul Grundlagen des Fachwissens besteht, und
- Vertiefung, die aus den Modulen des Schwerpunktfaches Klassische Archäologie oder Kunstgeschichte besteht, und

- Wahlbereich aus Modulen der drei übrigen bildwissenschaftlichen Fächern, und
- dem Exkursions-/Praxismodul des Schwerpunktfaches.

#### **§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, kleine Hausarbeiten, schriftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, schriftliche Ausarbeitungen von Referaten, Projektdokumentationen, Abschlußberichte, Praktikumsberichte, Praxistests oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Kurzreferate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

#### **§ 31 Zulassungsvoraussetzungen zu den Teilprüfungen**

(1) Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufen-system für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultäten der UdS. Es werden mindestens Lateinkenntnisse Stufe 2 (Lateinkurse I und II) vorausgesetzt. Sie sind bis zum Anfang des dritten Semesters nachzuweisen. Für die Absolventen der Lateinkurse I und II wird ferner der Besuch des Lateinkurses III empfohlen. Die Zulassungsvoraussetzung kann bis zum Anfang des vierten Semesters nachgeholt werden.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzungen zu Modulen der Fachrichtung Klassische Archäologie:

Das Praxismodul „Klassische Archäologie: Projektarbeit“ setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module „Antike Bildsprache“, „Bildwelt und Lebensräume“, „Städte und Heiligtümer der griechischen und römischen Welt“ oder „Griechische und römische Kunst und Alltagskultur“ voraus.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehrrangebotes der Philosophischen Fakultät I der UdS.

### **§ 32 Bachelor-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Bildwissenschaften der Künste des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung können alternativ im Schwerpunkt Kunstgeschichte oder Archäologie liegen und müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### **Anlage 2**

#### **- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge**

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

### **§ 28 Grundsätze**

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Bildwissenschaften der Künste fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

### **§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

### **§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, kleine Hausarbeiten, schriftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte, Praxistests oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Kurzreferate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

## **Anlage 2**

### **- Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge**

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Ergänzungsfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

#### **§ 28 Grundsätze**

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Bildwissenschaften der Künste fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

#### **§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

#### **§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, kleine Hausarbeiten, schriftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte, Praxistests oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Kurzreferate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten, künstlerische oder sportliche Leistungen) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

## **Anlage 2**

### **- Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge**

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

#### **§ 28 Grundsätze**

(1) Die Fakultät III (Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Evangelische Theologie den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Evangelische Theologie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

#### **§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand**

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf Module des Optionalbereichs 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Evangelische Theologie sind folgende Nebenfächer ausgeschlossen:

- Katholische Theologie

(2) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. Das Grundstudium umfasst die Semester eins bis drei und endet mit dem dritten Semester. Dem Grundstudium sind die folgenden Module zugeordnet:
  - Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie